



DIE BASICS

KARTEIKARTEN

BASICS ÖFFENTLICHES RECHT

Hemmer / Wüst

Das notwendige Basiswissen

- Einordnung
- Frage
- Antwort

6. Auflage 2025

knapp



präzise



effektiv

eCards Basics Karteikarten Öffentliches Recht

Das Pendant zu den Basics Skripten:

Anhand der Karten Basics-Öffentliches Recht erhalten Sie einen breitgefächerten Überblick über die Gebiete Staatsrecht, Verwaltungs- und Staatshaftungsrecht. So lassen sich die verschiedenen Rechtsbehelfe optimal in ihrer Zulässigkeits- und Begründetheitsstation auf die Grundlagen hin erlernen.

In den eCards, die mit unseren Hemmer Hauptkarteikarten und den Basics Karteikarten identisch sind, werden die für die Prüfung nötigen Zusammenhänge umfassend aufgezeigt und wiederkehrende Argumentationsketten eingeübt. Mit dem Frage- und Antwortsystem zum notwendigen Wissen. Die erste Seite der Karteikarte ist unterteilt in Einordnung und Frage. Der Einordnungstext erklärt den Problembereich und führt zur Frage hin. Die Frage trifft dann den Kern der prüfungsrelevanten Thematik. Auf der zweiten Seite der Karteikarte schafft der Antworttext Wissen.

Autoren: Hemmer/Wüst

Umfang: 89 Karten

ISBN: 978-3-96838-382-8

Vorwort

Vorwort

Gewinnen Sie mit der hemmer-Methode:

Betrachten Sie Jura als ein Strategiespiel. Jura kann spielerisch erlernt werden. So macht der Lernprozess mehr Spaß! Es kommt vor allem auf den richtigen Gebrauch der Wörter an. Gute juristische Sprache kann trainiert werden.

Gerade Karteikarten bieten die Möglichkeit, vorbildhaft zu lernen. Knapp, präzise und zweckrational im Hinblick auf das Examen werden die wichtigsten examens-typischen Problemfelder vermittelt. Die Karteikarten sind auf anspruchsvollem Niveau. Umfassend werden die Spezifika der jeweiligen Rechtsgebiete aufbereitet und möglichst verständlich erklärt.



A I

Jede Karteikarte ist logisch und durch-dacht aufgebaut:

- Die **Einleitung** führt zur Fragestellung hin und verschafft Ihnen den Überblick über die Problemstellung.
- Die **Frage oder der zu lösende** Fall konkretisiert den jeweiligen Problemkreis.
- Die **Antwort** informiert umfassend und in prägnanter Sprache.
- Die **hemmer-Methode** ist ein modernes Lernsystem und erklärt letztlich, was und wie Sie zu lernen haben. Gleichzeitig wird background vermittelt. Die typischen Bewertungskategorien der Korrigierenden werden miterklärt.

Juristisches Repetitorium

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend **hemmer**

Vorwort

So lernen Sie, Ihre imaginären Gegner (die Erstellenden und Korrigierenden) besser einzuschätzen und letztlich so zu gewinnen.

Gehen Sie mit den Karteikarten spielerisch um. Setzen Sie sich nicht sofort unter Erfolgs- und Wissensdruck. Lesen Sie die Karten mehrfach, sortieren Sie nach und nach die richtig gelösten und inhaltlich bekannten Karteikarten aus. So können Sie den Kampf gegen das Vergessen für sich entscheiden.

Die lockere Variante: Es bietet sich auch an, in einer Arbeitsgemeinschaft die Karteikarten durchzugehen und so gerade fürs Mündliche zu üben. Auf diese Art wird der Spaßfaktor erhöht. Je höher die Motivation, umso besser dann die Ergebnisse.



A II

Lernen Sie auch nicht zu easy, das Examen ist bekannterweise nicht gerade leicht. Wir sind für unser Anspruchsniveau bekannt. Den Anforderungen des Exams trägt das Karteikartenprogramm Rechnung. Reduzieren Sie so Ihre Angst vor dem Examen. Gehen Sie dann auch mit dem sicheren Gefühl ins Examen, sich richtig vorbereitet zu haben.

Gehen Sie nun ans Durcharbeiten der Karten. Sie werden sehen, es wird Ihnen Spaß machen. Für Resonanz sind wir dankbar.

Hemmer Wüst

Juristisches Repetitorium

examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend **hemmer**

Inhalt

eCards Basics Karteikarten Öffentliches Recht

Vorwort

Themenverzeichnis

Karte 1

I. StaatsR: Verfassungsrechtsbehelfe

Organstreitverfahren

Karte 2

I. StaatsR: Verfassungsrechtsbehelfe

Abstrakte Normenkontrolle

Karte 3

I. StaatsR: Verfassungsrechtsbehelfe

Konkrete Normenkontrolle, Art. 100 GG

Karte 4

I. StaatsR: Verfassungsrechtsbehelfe

Verfassungsbeschwerde

Karte 5

I. StaatsR: Verfassungsrechtsbehelfe

Verfassungsbeschwerde

Karte 6

I. StaatsR: Verfassungsrechtsbehelfe

Verfassungsbeschwerde

Karte 7

I. StaatsR: Verfassungsrechtsbehelfe

Verfassungsbeschwerde

Karte 8

I. StaatsR: Verfassungsrechtsbehelfe

Verfassungsbeschwerde

Karte 9

I. StaatsR: Verfassungsrechtsbehelfe

Einstweilige Anordnung

Karte 10

II. StaatsR: Allgemeine Grundrechtslehren

Grundrechtsfunktionen

Karte 11

II. StaatsR: Allgemeine Grundrechtslehren

Verletzung eines Grundrechts mit Schrankenvorbehalt

Karte 12

II. StaatsR: Allgemeine Grundrechtslehren

Grundrechte mit Gesetzesvorbehalt

Karte 13

II. StaatsR: Allgemeine Grundrechtslehren

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Karte 14

II. StaatsR: Allgemeine Grundrechtslehren

Verletzung eines Grundrechts ohne Gesetzesvorbehalt

Karte 15

III. StaatsR: Wichtige Grundrechte

Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Art. 2 GG

Karte 16

III. StaatsR: Wichtige Grundrechte

Gleichheit vor dem Gesetz, Art. 3 GG

Karte 17

III. StaatsR: Wichtige Grundrechte

Recht der freien Meinungsäußerung, Art. 5 I GG,

Karte 18

III. StaatsR: Wichtige Grundrechte

Recht der freien Meinungsäußerung, Art. 5 I GG

Karte 19

III. StaatsR: Wichtige Grundrechte

Kunstfreiheit, Art. 5 III GG

Karte 20

III. StaatsR: Wichtige Grundrechte

Versammlungsfreiheit, Art. 8 GG

Karte 21

III. StaatsR: Wichtige Grundrechte

Versammlungsfreiheit, Art. 8 GG

Karte 22

II. StaatsR: Wichtige Grundrechte

Vereinigungsfreiheit, Art. 9 GG

Karte 23

III. StaatsR: Wichtige Grundrechte

Berufsfreiheit, Art. 12 GG

Karte 24

III. StaatsR: Wichtige Grundrechte

Eigentum, Erbrecht, Enteignung, Art. 14 GG

Karte 25

IV. StaatsR: Staatsorganisationsrecht

Staatsziele

Karte 26

IV. StaatsR: Staatsorganisationsrecht

Prinzip der Gewaltenteilung

Karte 27

IV. StaatsR: Staatsorganisationsrecht

Rechtsstaatliche Normenhierarchie

Karte 28

IV. StaatsR: Staatsorganisationsrecht

Gesetzmäßigkeit der Verwaltung

Karte 29

IV. StaatsR: Staatsorganisationsrecht

Vertrauensschutz; echte / unechte Rückwirkung

Karte 30

IV. StaatsR: Staatsorganisationsrecht

Bundesstaatsprinzip

Karte 31

IV. StaatsR: Staatsorganisationsrecht

Legislative

Karte 32

IV. StaatsR: Staatsorganisationsrecht

Exekutive

Karte 33

IV. StaatsR: Staatsorganisationsrecht

Bundespräsident, Art. 54 ff. GG

Karte 34

IV. StaatsR: Staatsorganisationsrecht

Bundesregierung, Art. 62 ff. GG

Karte 35

IV. StaatsR: Staatsorganisationsrecht

Bundestag, Art. 38 ff. GG

Karte 36

V. VerwR: Überblick

Klagearten

Karte 37

VI. VerwR: Anfechtungsklage

Außenwirkung

Karte 38

VI. VerwR: Anfechtungsklage

Allgemeinverfügung

Karte 39

VI. VerwR: Anfechtungsklage

Statthafte Klageart gegen AufhebungsVAe

Karte 40

VI. VerwR: Anfechtungsklage

Isolierte Anfechtbarkeit von Nebenbestimmungen

Karte 41

VI. VerwR: Anfechtungsklage

Isolierte Anfechtbarkeit von Versagungsbescheiden

Karte 42

VI. VerwR: Anfechtungsklage

Isolierte Anfechtbarkeit des Widerspruchsbescheids

Karte 43

VI. VerwR: Anfechtungsklage

Klagebefugnis, 42 II VwGO

Karte 44

VI. VerwR: Anfechtungsklage

§ 42 II VwGO, Nachbarbegriffe

Karte 45

VI. VerwR: Anfechtungsklage

Klagefrist/Zustellung

Karte 46

VI. VerwR: Anfechtungsklage

Rechtsbehelfsbelehrung

Karte 47

VI. VerwR: Anfechtungsklage

Ordnungsgemäße Klageerhebung, §§ 81 f. VwGO

Karte 48

VI. VerwR: Anfechtungsklage

Klagehäufung

Karte 49

VI. VerwR: Anfechtungsklage

Passivlegitimation, LRA

Karte 50

VI. VerwR: Anfechtungsklage

Formelle Rechtmäßigkeit eines VA

Karte 51

VI. VerwR: Anfechtungsklage

Beurteilungsspielraum

Karte 52

VI. VerwR: Anfechtungsklage

Ermessensentscheidungen

Karte 53

VI. VerwR: Anfechtungsklage

Nachschieben von Gründen

Karte 54

VI. VerwR: Anfechtungsklage

Rechtsverletzung des Klägers, § 46 VwVfG

Karte 55

VI. VerwR: Anfechtungsklage

Aufhebung von VAen

Karte 56

VI. VerwR: Anfechtungsklage

Frist des § 48 IV VwVfG

Karte 57

VI. VerwR: Anfechtungsklage

Rücknahme nach § 48 VwVfG und Europarecht

Karte 58

VII. VerwR: Verpflichtungsklage

Klagebefugnis, § 42 II VwGO

Karte 59

VII. VerwR: Verpflichtungsklage

Klage auf Erlass eines Widerspruchsbescheides

Karte 60

VII. VerwR: Verpflichtungsklage

Zeitpunkt der Beurteilung

Karte 61

VIII. VerwR: Widerspruchsverfahren

Zulässigkeit eines Widerspruchs

Karte 62

VIII. VerwR: Widerspruchsverfahren

Entbehrlichkeit des Widerspruchverfahrens

Karte 63

VIII. VerwR: Widerspruchsverfahren

Frist: Heilung durch Sachentscheidung

Karte 64

VIII. VerwR: Widerspruchsverfahren

Reformatio in peius

Karte 65

IX. VerwR: Allgemeine Leistungsklage

Hauptanwendungsfälle der Leistungsklage

Karte 66

IX. VerwR: Allgemeine Leistungsklage

Rechtsschutzbedürfnis

Karte 67

X. VerwR: Allgemeine Feststellungsklage

Begriff des Rechtsverhältnisses

Karte 68

X. VerwR: Allgemeine Feststellungsklage

Klagebefugnis § 42 II VwGO analog

Karte 69

X. VerwR: Allgemeine Feststellungsklage

Feststellungsinteresse, § 43 I VwGO

Karte 70

X. VerwR: Allgemeine Feststellungsklage

Subsidiarität gemäß § 43 II VwGO

Karte 71

XI. VerwR: Fortsetzungsfeststellungsklage

Erledigung

Karte 72

XI. VerwR: Fortsetzungsfeststellungsklage

Erforderlichkeit eines Widerspruchsverfahrens

Karte 73

XI. VerwR: Fortsetzungsfeststellungsklage

Feststellungsinteresse, § 113 I S. 4 VwGO

Karte 74

XI. VerwR: Fortsetzungsfeststellungsklage

Klagefrist

Karte 75

XII. VerwR: Normenkontrollklage

Tauglicher Prüfungsgegenstand

Karte 76

XII. VerwR: Normenkontrollklage

„Im Rahmen der Gerichtsbarkeit“

Karte 77

XII. VerwR: Normenkontrollklage

Antragsbefugnis, § 47 II VwGO

Karte 78

XII. VerwR: Normenkontrollklage

Abwägung nach § 1 VI BauGB

Karte 79

XIII. VerwR: Einstweiliger Rechtsschutz

Einstweiliger Rechtsschutz nach § 123 VwGO

Karte 80

XIII. VerwR: Einstweiliger Rechtsschutz

Verfahren nach §§ 80, 80 a VwGO

Karte 81

XIII. VerwR: Einstweiliger Rechtsschutz

Statthafter Rechtsbehelf beim „faktischen Vollzug“

Karte 82

XIII. VerwR: Einstweiliger Rechtsschutz

Rechtsschutzbedürfnis im Rahmen des § 80 V VwGO

Karte 83

XIII. VerwR: Einstweiliger Rechtsschutz

Interessenabwägung im Rahmen des § 80 V VwGO

Karte 84

XIV. StaatshaftungsR: Amtshaftungsanspruch

Prüfungsschema: § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG

Karte 85

XIV. StaatshaftungsR: Amtshaftungsanspruch

Drittbezogenheit der Amtspflicht

Karte 86

XIV. StaatshaftungsR: Amtshaftungsanspruch

Passivlegitimation bei der Amtshaftung

Karte 87

XV. StaatshaftungsR: Folgenbeseitigungsanspruch

Prüfungsschema

Karte 88

XVI. StaatshaftungsR: Enteignender/enteignungsgl. Eingriff

Prüfungsschema

Karte 89

XVII. StaatshaftungsR: Aufopferungsanspruch

Prüfungsschema

Stichwortverzeichnis

Themenverzeichnis

- 1 Organstreitverfahren
- 2 Abstrakte Normenkontrolle
- 3 Konkrete Normenkontrolle, Art.100 GG
- 4 Verfassungsbeschwerde
- 5 Verfassungsbeschwerde
- 6 Verfassungsbeschwerde
- 7 Verfassungsbeschwerde
- 8 Verfassungsbeschwerde
- 9 Einstweilige Anordnung
- 10 Grundrechtsfunktionen
- 11 Verletzung eines Grundrechts mit Gesetzesvorbehalt
- 12 Grundrechte mit Gesetzesvorbehalt
- 13 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit
- 14 Verletzung eines Grundrechts ohne Gesetzesvorbehalt
- 15 Allgemeines Persönlichkeitsrecht, Art.2 GG
- 16 Gleichheit vor dem Gesetz, Art.3 GG
- 17 Recht der freien Meinungsäußerung, Art. 5 I GG
- 18 Recht der freien Meinungsäußerung, Art. 5 I GG
- 19 Kunstfreiheit, Art. 5 III GG
- 20 Versammlungsfreiheit, Art. 8 GG
- 21 Versammlungsfreiheit, Art. 8 GG
- 22 Vereinigungsfreiheit, Art. 9 GG
- 23 Berufsfreiheit, Art. 12 GG
- 24 Eigentum, Erbrecht, Enteignung, Art. 14 GG
- 25 Staatsziele
- 26 Prinzip der Gewaltenteilung
- 27 Rechtstaatliche Normenhierarchie
- 28 Gesetzmäßigkeit der Verwaltung
- 29 Vertrauensschutz; echte / unechte Rückwirkung
- 30 Bundesstaatsprinzip
- 31 Legislative
- 32 Exekutive
- 33 Bundespräsident, Art. 54 ff. GG
- 34 Bundesregierung, Art. 62 ff. GG
- 35 Bundestag, Art. 38 ff. GG
- 36 Klagearten
- 37 Außenwirkung
- 38 Allgemeinverfügung
- 39 Statthafte Klageart gegen AufhebungsVAe
- 40 Isolierte Anfechtbarkeit von Nebenbestimmungen
- 41 Isolierte Anfechtbarkeit von Versagungsbescheiden
- 42 Isolierte Anfechtbarkeit des Widerspruchsbescheids
- 43 Klagebefugnis, § 42 II VwGO
- 44 Nachbarbegriffe
- 45 Klagefrist/ Zustellung
- 46 Rechtsbehelfsbelehrung
- 47 Ordnungsgemäße Klageerhebung, §§ 81 f. VwGO
- 48 Klagenhäufung
- 49 Passivlegitimation, LRA
- 50 Formelle Rechtmäßigkeit eines VA
- 51 Beurteilungsspielraum

52 Ermessensentscheidungen
53 Nachschieben von Gründen
54 Rechtsverletzung des Klägers, § 46 VwVfG
55 Aufhebung von VAen
56 Frist des § 48 IV VwVfG
57 Rücknahme nach § 48 VwVfG und Europarecht
58 Klagebefugnis, § 42 II VwGO
59 Klage auf Erlass eines Widerspruchs-bescheids
60 Zeitpunkt der Beurteilung
61 Zulässigkeit eines Widerspruchs
62 Entbehrlichkeit des Widerspruchs-verfahrens
63 Frist: Heilung durch Sachentscheidung
64 Reformatio in peius
65 Hauptanwendungsfälle der Leistungsklage
66 Rechtsschutzbedürfnis
67 Begriff des Rechtsverhältnisses
68 Klagebefugnis, § 42 II VwGO analog
69 Feststellungsinteresse, § 43 I VwGO
70 Subsidiarität gemäß § 43 II VwGO
71 Erledigung
72 Erforderlichkeit eines Widerspruchsverfahrens
73 Feststellungsinteresse, § 113 I S. 4 VwGO
74 Klagefrist
75 Tauglicher Prüfungsgegenstand
76 „Im Rahmen der Gerichtsbarkeit“
77 Antragsbefugnis, § 47 II VwGO
78 Abwägung nach § 1 VI BauGB
79 Einstweiliger Rechtsschutz nach § 123 VwGO
80 Verfahren nach §§ 80, 80a VwGO
81 Statthafter Rechtsbehelf beim „faktischen Vollzug“
82 Rechtsschutzbedürfnis im Rahmen des § 80 V VwGO
83 Interessenabwägung im Rahmen des § 80 V VwGO
84 Amtshaftungsanspruch, § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG
85 Drittbezogenheit der Amtspflicht
86 Passivlegitimation bei der Amtshaftung
87 Folgenbeseitigungsanspruch
88 Enteignender/enteignungsgl. Eingriff
89 Aufopferungsanspruch

Karte 1

I. StaatsR: Verfassungsrechtsbehelfe

Organstreitverfahren

Ein Organstreitverfahren findet statt, wenn die obersten Staatsorgane über die ihnen durch die Verfassung zugewiesenen Kompetenzen streiten, Art. 93 I Nr. 1 GG. Es handelt sich somit um ein konträdiaktorisches Verfahren, d.h. Antragsteller und Antragsgegner stehen sich als Parteien gegenüber. Die einzelnen Sachurteilsvoraussetzungen (= Zulässigkeitsvoraussetzungen) eines Organstreitverfahrens lassen sich grundsätzlich dem Gesetz entnehmen, vgl. §§ 13 Nr. 5, 63 - 67 BVerfGG. Examenstypische Probleme treten jedoch immer wieder unter dem Prüfungspunkt „Beteiligtenfähigkeit“ auf.

Unter welchen Voraussetzungen sind einzelne Bundestagsabgeordnete bzw. politische Parteien im Organstreitverfahren beteiligtenfähig?

ANTWORT KARTE 1

Einzelne Bundestagsabgeordnete und **politische Parteien** sind nach der Rechtsprechung des BVerfG im Organstreitverfahren entgegen dem zu engen Wortlaut des § 63 BVerfGG nach dem weiteren Wortlaut des Art. 93 I Nr. 1 GG beteiligtenfähig, soweit es um ihre **Rechte aus Art. 38 I S. 2 bzw. Art. 21 GG** geht.

- Es muss also gerade um **ihre Rechte als Verfassungsorgan** gestritten werden.
- **Einfache Grundrechtsverletzungen** sind dagegen in einer **Verfassungsbeschwerde** geltend zu machen (so z.B. Art. 38 I S. 1 GG). Vgl. Basics ÖR I, Rn. 13. Der Vorteil des Organstreitverfahrens gegenüber der Verfassungsbeschwerde liegt dabei darin, dass die Verfassungsbeschwerde nur nach Erschöpfung des Rechtswegs und auch dann nur subsidiär zulässig ist.

Grundsätzlich sind als Antragsteller und Antragsgegner nach Art. 93 I Nr. 1 GG die obersten Bundesorgane (Bundespräsident, Bundestag, Bundesregierung, Bundesrat und Bundesversammlung) sowie solche Beteiligte parteifähig, die durch das Grundgesetz oder die Geschäftsordnung eines obersten Bundesorgans mit eigenen Rechten ausgestattet sind. Als sonstige Beteiligte kommen neben Parteien und einzelnen Abgeordneten z.B. die Präsidenten von Bundestag und Bundesrat sowie Fraktionen und Ausschüsse des Bundestages in Betracht.

hemmer-Methode: Im Rahmen der Begründetheitsprüfung eines Organstreitverfahrens ist zu beachten, dass Prüfungsmaßstab allein das Verfassungsrecht (also keine GeschOen) ist und dort auch nur die vom Antragsteller als verletzt gerügten Rechte. Es findet also keine allgemeine Rechtmäßigkeitskontrolle statt.

Eine Besonderheit des Organstreitverfahrens ergibt sich aus § 64 I BVerfGG: Die Norm lässt auf Seiten des Antragstellers ausdrücklich eine Verfahrensstandschaft des Organteils für das Organ - auch gegen dessen mehrheitlichen Willen - zu. Auf diese Weise können auch Minderheiten innerhalb eines Organs (einzelne Abgeordnete des Bundestages) verhindern, dass die Mehrheit missbräuchlich auf die Wahrnehmung verfassungsmäßiger Rechte verzichtet. Enthält der Sachverhalt dahingehende Anhaltspunkte, so können etwaige Probleme auch unter einem eigenen Prüfungspunkt „Verfahrensführungsbefugnis“ abgehandelt werden (StaatsR II, Rn. 10).

Karte 2

I. StaatsR: Verfassungsrechtsbehelfe

Abstrakte Normenkontrolle

Mit dem Rechtsbehelf der abstrakten Normenkontrolle, vgl. Art. 93 I Nr. 2 GG, kann das BVerfG auf Antrag der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Viertels der Mitglieder des Bundestages die Verfassungsmäßigkeit von Rechtsnormen abstrakt, d.h. ohne Bezug zu einem konkreten Rechtsstreit, überprüfen. Die Sachurteilsvoraussetzungen dieses Verfahrens sind in den §§ 13 Nr. 6, 76 - 79 BVerfGG geregelt. Dabei ist wichtig, dass der Antragsteller nicht geltend machen muss, durch die Rechtsnorm in eigenen Rechten verletzt worden zu sein. Eine Klagebefugnis ist daher keine Sachurteilsvoraussetzung. Die abstrakte Normenkontrolle ist somit nicht kontradiktorisch und dient nicht dem Individualschutz.

Welche Arten von Gesetzen werden vom Prüfungsgegenstand i.S. einer abstrakten Normenkontrolle erfasst?

ANTWORT KARTE 2

Im Rahmen einer **abstrakten Normenkontrolle** können im Gegensatz zur konkreten Normenkontrolle sowohl **formelle, d.h. parlamentarisch erlassene als auch materielle (v.a. Verordnungen und Satzungen) Bundes- und Landesgesetze** überprüft werden.

Völkerrechtliche Verträge und damit auch das primäre Unionsrecht sind über die **Zustimmungsgesetze** nach Art. 59 II GG einer abstrakten Normenkontrolle zugänglich, grundsätzlich nicht dagegen sekundäres Unionsrecht, über das grds. allein der EuGH entscheidet, zumindest solange dieser einen ausreichenden Grundrechtsschutz gewährleistet (Solange-Rspr.). Dies gilt für die unmittelbar geltenden Verordnungen der Gemeinschaft, aber auch für die deutschen Umsetzungsgesetze zu EU-Richtlinien. Akte des Sekundärrechts sind deshalb im Rahmen der sog. Identitätskontrolle (Art. 23 I S. 3, 79 III GG) und der ultra-vires-Kontrolle überprüfbar. Letzteres meint ein erhebliches und offenkundiges Handeln der Organe der EU außerhalb der übertragenen Kompetenzen, Art. 23 I S. 2 GG. Denkbar erscheint zudem, dass das BVerfG Sekundärrecht an den Grundrechten der EU-Grundrechtscharta misst. Dies wurde zumindest für ein Richtlinienumsetzungsgesetz im Rahmen einer Verfassungsbeschwerde bejaht.

Den deutschen Umsetzungsakt kann das BVerfG aber daraufhin überprüfen, ob er unionsrechtlich nicht erforderliche Verfassungs- (z.B. Kompetenz-) Verstöße enthält.

Das BVerfG hält sogar die **Überprüfung von verfassungsrechtlichen Normen** für möglich, so z.B. bei Verfassungsänderungen (Basics ÖR I, Rn. 22). Dabei stellt sich materiell-rechtlich das Problem des „verfassungswidrigen Verfassungsrechts“.

hemmer-Methode: „Gesetz“ i.S.d. Art. 93 I Nr. 2 GG ist eine Norm grundsätzlich erst ab ihrer Verkündung, eine präventive Normenkontrolle ist somit unzulässig. Jedoch existiert auch hierzu eine Ausnahme: Zustimmungsgesetze zu völkerrechtlichen Verträgen können schon vor deren Verkündung überprüft werden. Das BVerfG begründet diese Ansicht damit, dass ansonsten völkerrechtliche Verpflichtungen eingegangen werden könnten, welche mit der verfassungsrechtlichen Lage im innerstaatlichen Recht nicht zu vereinbaren wären (StaatsR II, Rn. 18).

Außer Kraft getretene Normen können nur dann tauglicher Prüfungsgegenstand einer abstrakten Normenkontrolle sein, wenn sie noch Rechtswirkungen entfalten.

Die abstrakte Normenkontrolle ist in der Praxis nicht zuletzt ein Instrument der politischen Auseinandersetzung. Dies zeigt sich auch in der Antragsbefugnis eines Viertels der Mitglieder des Bundestages: Eine einfache Mehrheit soll nicht das Erfordernis einer Zwei-Drittel-Mehrheit zur Verfassungsänderung dadurch umgehen können, dass es ein Gesetz einfach ohne die notwendige Verfassungsänderung erlässt.

Karte 3

I. StaatsR: Verfassungsrechtsbehelfe

Konkrete Normenkontrolle, Art. 100 GG

Im Gegensatz zur abstrakten Normenkontrolle wird die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes im Rahmen der konkreten Normenkontrolle anhand eines bestimmten („konkreten“) Rechtsstreits überprüft. Die einzelnen Sachurteilsvoraussetzungen ergeben sich aus Art. 100 GG bzw. den §§ 13 Nr. 11, 80 - 82 BVerfGG. Art. 100 GG löst dabei den Konflikt zwischen der Bindung der Gerichte an das Gesetz und an die Verfassung: Er spricht den Gerichten eine Prüfungskompetenz für formelle Gesetze am Maßstab der Verfassung zu, jedoch dürfen die Gesetze im Falle der Verfassungswidrigkeit seitens der Gerichte nicht unangewendet bleiben. Diese sog. Verwerfungskompetenz gebührt ausschließlich dem BVerfG (sog. Verwerfungsmonopol des BVerfG).

Grundsätzlich sind bei einer konkreten Normenkontrolle nur formelle, nachkonstitutionelle Gesetze Prüfungsgegenstand. Wann dürfen auch vorkonstitutionelle Gesetze dem BVerfG vorgelegt werden?

ANTWORT KARTE 3

Vorkonstitutionelle Gesetze, also Gesetze aus der Zeit **vor dem 23.05.1949, 24.00 Uhr**, sind vorlagefähig, wenn der **nachkonstitutionelle Gesetzgeber das frühere Gesetz „bestätigt“**, d.h. in seinen Willen aufgenommen hat (StaatsR II, Rn. 29).

- Dies ist dann der Fall, wenn **die Norm selbst oder in engem Zusammenhang dazu stehende Normen** z.B. bei einer Gesetzesänderung **vom Bestätigungswillen des Gesetzgebers objektiv erfasst** sind.
- Auch eine Neuverkündung des Gesetzes zeigt einen entsprechenden Aufnahmewillen (Basics ÖR I, Rn. 30).

Darüber hinaus wird nach mittlerweile über 70 Jahren seit Inkrafttreten des GG für alle Gesetze bereits der **lange Zeitablauf als starkes Indiz für einen Bestätigungswillen** des Gesetzgebers zu werten sein.

hemmer-Methode: Die - von Art. 100 GG nicht unbedingt geforderte - Beschränkung auf nachkonstitutionelles Recht durch das BVerfG und die ganz h.M. hat zu z.T. nicht ganz übersichtlichen und der Rechtssicherheit wenig dienlichen Konstruktionen geführt. Seien Sie in der Klausur eher großzügig und drängen Sie sich nicht schon an dieser Stelle ins Hilfgutachten. Gut vorstellbar ist ohnehin, dass es im Fall bei einem an sich vorkonstitutionellen Gesetz um eine (fiktive) Gesetzesänderung geht, so dass es sich entweder eigentlich um eine nachkonstitutionelle Norm handelt oder ein Bestätigungswille leicht begründbar ist.

Achten Sie auch darauf, dass bei Art. 100 GG die Gültigkeit des Gesetzes entscheidungserheblich sein muss. Ist dies nicht der Fall, so ist der Antrag als unzulässig abzulehnen. Als Faustregel für diesen Prüfungspunkt kann Folgendes angenommen werden: Die Gültigkeit der Norm ist entscheidungserheblich, wenn der Tenor bei ihrer Ungültigkeit anders lauten würde.

In Klausuren findet sich auch häufig das Problem, dass das vorliegende Gericht von der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes nicht überzeugt ist, sondern lediglich dahingehende Zweifel hat. Diese reichen grundsätzlich nicht aus, insbesondere geht dann die verfassungskonforme Auslegung vor.

Karte 4

I. StaatsR: Verfassungsrechtsbehelfe

Verfassungsbeschwerde

Durch die Einlegung einer Individualverfassungsbeschwerde gemäß Art. 93 I Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG wird dem Bürger die Möglichkeit gegeben, seine verfassungsrechtliche Position zu sichern. Prüfungsmaßstab sind dabei die Grundrechte und die grundrechtsgleichen Rechte. Die Frage der Aktivlegitimation für diesen Rechtsbehelf ist in § 90 BVerfGG geregelt. Diese Norm spricht grundsätzlich von „jedermann“. Einschränkungen sind jedoch im Hinblick auf Ausländer und Staatenlose zu machen, welche sich nicht auf die sog. Deutschengrundrechte (so z.B. Art. 8 I, 9 I, 12 I, 33 I, II und 38 I S. 1 GG) berufen dürfen.

Woraus ergibt sich nach h.M. die Antragsberechtigung von Ausländern und Staatenlosen in den Bereichen, in welchen aufgrund der sog. Deutschen-grundrechte nur Deutsche i.S.d. Art. 116 I GG geschützt sind?

ANTWORT KARTE 4

1. Nach h.M. können sich **Ausländer und Staatenlose** in diesen Bereichen auf das Auffanggrundrecht des **Art. 2 I GG** berufen. Dieser schützt auch die den Deutschengrundrechten entsprechenden Rechtspositionen. Das bedeutet, dass sich **Ausländer auf Art. 2 I GG auch in Bereichen berufen können**, worin die **Spezialgrundrechte nur Deutschen** vorbehalten sind. Begründet wird dies damit, dass nicht einzusehen ist, warum für Ausländer und Staatenlose gerade solche Bereiche nicht geschützt sein sollen, welche für Deutsche besonders stark geschützt sind. Das BVerfG geht hierbei mittlerweile sogar so weit, dass es in Art. 2 I GG die zu den Deutschengrundrechten entwickelten Grundsätze hineinliest, bspw. bei der Berufstätigkeit eines türkischen Mitbürgers die aus Art. 12 GG stammende Dreistufentheorie.

2. Soweit es um EU-Ausländer geht, will e.A. den Begriff des „Deutschen“ europarechtskonform auslegen und EU-Bürgern i.S.d. Art. 18 AEUV direkt den Schutz der Deutschengrundrechte zukommen lassen, während die Gegenansicht umfassenden Grundrechtsschutz über Art. 2 I GG gewähren will.

hemmer-Methode: Die Antragsberechtigung von inländischen juristischen Personen des Privatrechts ergibt sich aus Art. 19 III GG, soweit die Grundrechte ihrem Wesen nach auf sie anwendbar sind (so z.B. Art. 3, 9 I, 12 I, 14 I GG). Der Begriff der juristischen Person ist in diesem Zusammenhang untechnisch zu verstehen, d.h. es ist lediglich eine gewisse binnenorganisatorische Struktur und die Fähigkeit zur internen Willensbildung erforderlich. Demnach sind auch OHG, KG und GbR antragsberechtigt. Ein äußerst beliebtes Klausurproblem ist auch die Frage der Antragsberechtigung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Grundsätzlich ist diese zu verneinen, da sie gerade Teil des Staates sind, gegen den sich die Grundrechte richten; jedoch existieren auch hier Ausnahmen: So sind Universitäten hinsichtlich des Grundrechts aus Art. 5 III S. 1 GG wie auch Rundfunkanstalten hinsichtlich des Grundrechts der Rundfunkfreiheit aus Art. 5 I GG antragsberechtigt. Auch können sich Kirchen und Religionsgemeinschaften auf Art. 4 GG berufen (Basics ÖR I, Rn. 41 f.).